

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Erhebung von Gasthörerengebühren vom 26. Juni 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 59, S. 503) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 31. März 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 48, Nr. 24, S. 74)

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Erhebung von Gasthörerengebühren

Aufgrund von § 2 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 17 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes von 1. April 2014 (GBl. S. 167), sowie § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 25. Juni 2014 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 26. Juni 2014 seine Zustimmung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG erteilt.

§ 1 Gasthörergebühr

Die Albert-Ludwigs-Universität erhebt von Gasthörern/Gasthörerinnen für die Teilnahme an einzelnen curricularen Lehrveranstaltungen eine Gebühr in Höhe von 50 Euro pro Semester und Person.

§ 2 Fälligkeit

Die Gasthörergebühr ist mit Beginn des Semesters fällig.

§ 2a Befreiung von der Gasthörergebühr

Auf Antrag wird von der Erhebung der Gasthörergebühr abgesehen, wenn die Person, die die Gasthörergebühr schuldet, bedürftig ist. Die Bedürftigkeit ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen bei Antragstellung nachzuweisen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft und gilt erstmals für das Wintersemester 2014/2015. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Freiburg über die Erhebung von Gasthörerengebühren vom 25. Januar 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 33, Nr. 5, S. 5) außer Kraft.

Änderungssatzungen:

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Erhebung von Gasthörerengebühren vom 26. Juni 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 59, S. 503)

Erste Änderungssatzung vom 31. März 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 48, Nr. 24, S. 74)

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2017 in Kraft und gilt erstmals für das Sommersemester 2017.